

Eduard Bosshard-Bucher
Hörnlistrasse 105
8330 Pfäffikon

KR-Nr. 113/1996

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Der Unterzeichnete erlaubt sich, Ihnen eine Einzelinitiative aufgrund Art. 29 der Kantonsverfassung zwecks Änderung von § 20 Abs. 1 und Abs. 2, des Steuergesetzes vom 1. Januar 1991 hiermit einzurechnen.

Antrag

§ 20 Abs. 1 des Steuergesetzes lautet wie folgt:

- der Eigenmietwert und der Verkehrswert werden aufgrund des Verwaltungsgerichtsent-scheidendes vom Dezember 1995 verbindlich und generell gemäss den Grundlagen des Steuerjahres 1991 festgesetzt, zuzüglich der Teuerungsrate von zur Zeit 5%, abzüglich für Unterhalt und Abgaben dauernd von 30%.
Die gleichen Werte der Liegenschaften zuzüglich der Teuerungsrate werden ab sofort und dauernd als Steuerwert angewendet, für die Staats- und Gemeindesteuern Grundstückgewinnsteuern und Erbschaftssteuern ausgenommen die Liegenschaften der Landwirtschaft.

§ 20 Abs. 2 des Steuergesetzes wird aufgehoben

Begründung

Die Bewertungen der Liegenschaften ab 1. Januar 1995 sind durch übersetzte Landpreiswerte im speziellen bei den Einfamilienhäusern im besondern überbewertet worden.

Es ist angezeigt, dass eine Bewertung der Liegenschaft ab Zeitpunkt des Erwerbs (notarieller Erwerbspreis) als richtig zu gelten hat. Hinzu wird der gerechte Teuerungsfaktor zum gerechten Verkehrswert (ab Kauf notariell) aufgerechnet, was den richtigen Steuerwert zu ergeben hat. Auf diese Weise wird der Stand der Teuerung richtigerweise eingehalten und angewendet und deckt ebenfalls die Bewegungen der Banken ab, wie Anleihen, Darlehen, Zinsen usw.

Die Berechnung kann somit vereinfacht werden, so dass jede Steuerzahlerin und Steuerzahler Ziffer 8 der Steuererklärung in jedem Fall ohne fremde Hilfe selbständig deklarieren kann. Eine komplizierte Liegenschaftenberechnung fällt dahin und soll ab sofort nicht mehr zur Anwendung kommen.

Eine grosse Unzufriedenheit bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ist feststellbar und nimmt noch ständig zu. Das bedeutet ein grosses Misstrauen zur Steuergesetzgebung sowie zum Vollzug wie auch zur Verwaltung.

Pfäffikon, 11. April 1996

Mit freundlichen Grüssen
Eduard Bosshard-Bucher